

Entwurf einer Vorabbekanntmachung

Esslingen: Öffentlicher Verkehr (Straße) 2017

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge – Offenes Verfahren

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11

Kontaktstelle(n): Sachgebiet 463

Zu Händen von: Edgar Maihöfer

73726 Esslingen

DEUTSCHLAND

Telefon: 0711- 39022730

E-Mail: Kommunalamt@lra-es.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-esslingen.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die obengenannten Kontaktstellen

I.2) **Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) **Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags**

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG

Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel (10) "Nürtingen - Neckartenzlingen".

II.1.2) **Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Esslingen im Land Baden-Württemberg

NUTS-Code DE113

II.1.3) **Kurze Beschreibung des Auftrags**

Der Landkreis Esslingen als Aufgabenträger beabsichtigt die Verkehrsleistung des Linienbündels (10) „Nürtingen - Neckartenzlingen“ mit Wirkung zum 1.12.2019 im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Vorgesehen ist eine Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags von 9 Jahren und einem Monat.

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrs-dienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen: Nürtingen - Neckartenzlingen**

Das Linienbündel 10 umfasst die folgenden Buslinien:

166 Nürtingen - Kirchheim

166A Oberboihingen - Reudern

186 Hardt - Nürtingen

187 Neckartenzlingen – Kleinbettlingen (-Großbettlingen)

188 Nürtingen - Neckartenzlingen - Schlaitdorf

188A Schulverkehr Neckartenzlingen

193 Bempflingen - Nürtingen

197 Neckartenzlingen - Metzingen

Der nachfolgend angegebene Leistungsumfang bezeichnet die ungefähre Fahrplan-km-Leistung pro Jahr.
km öffentlicher Personenverkehrsleistung: ca. 785.500.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.12.2019

Laufzeit in Monaten: 109

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen**

III.1.2) **Information über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3)). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen**

III.1.4) **Soziale Standards**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Einhaltung Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**
Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots: Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe (Nur bei Direktvergabe)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben**

a) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen.

Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation unter b) und c) beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind. Die bestehenden Genehmigungen für diese Verkehrsleistungen laufen zum 30.11.2019 aus.

b) Vergabe als Gesamtleistung

Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz.

c) Vorgaben

Die von dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die nach stehendbeschriebenen Anforderungen zu beachten.

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot

Die Musterfahrpläne (abzurufen unter: <http://www.landkreis-esslingen.de/standardsimbusverkehr>) sind einzuhalten, einschließlich der für die Schülerbeförderung notwendigen Verstärkerfahrten, die entsprechend dem Bedarf auch künftig durchzuführen sind.

Bei allen Änderungen des Fahrplans gegenüber den Musterfahrplänen sind mindestens die Vorgaben des am 11.12.2014 vom Kreistag mit Änderungen vom 10.12.2015 und vom 29.9.2016 zu beachten. Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht: http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/params_E-1629332516/10669213/NVP%20Fortschreibung%20%20mit%20Anlagen_09_2016.pdf (Stand: zuletzt geändert 29.9.2016).

Abweichungsmöglichkeiten von den vorgegebenen Fahrplänen: Für die jeweiligen Linien ist ein überarbeiteter Fahrplan anzuwenden (<http://www.landkreis-esslingen.de/standardsimbusverkehr>). Generell gilt:

— Der Angebotsstandard des überarbeiteten Fahrplans darf – sofern bei den einzelnen Linien nicht explizit aufgeführt – künftig nicht verschlechtert werden. Dies betrifft sowohl die Anzahl der angebotenen Fahrten als auch die Verteilung der Fahrten über die unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentage.

— Ein Verschieben von Fahrplänen ist dann möglich und erwünscht, wenn sich dadurch die Regelmäßigkeit der Fahrabstände und damit die Merkbarkeit des Fahrplans verbessert (ohne die weiteren genannten Voraussetzungen zu verletzen).

— Bei einer eventuellen Verschiebung von Fahrplänen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Zeitspanne zwischen Busankunft und Schulbeginn bzw. zwischen Schulende und Busabfahrt an den weiterführenden Schulen entlang des Linienwegs sowie die Übergangszeiten an die S- und Regionalbahnen in und aus Richtung Stuttgart nicht verschlechtert.

— Zudem darf ein eventuelles Verschieben von Fahrplänen nicht dazu führen, dass zusätzliche Verstärkerbusse (beispielsweise im Schülerverkehr) erforderlich werden, die von den zuständigen Aufgabenträgern kostenpflichtig bestellt werden müssen.

— Es sind Gefäßgrößen einzusetzen, mit denen die fahrlagenspezifische Verkehrsnachfrage befriedigt werden kann. Fahrpläne, die heute mit besonderen Gefäßgrößen bedient werden, sind im Fahrplan vermerkt.

Zusätzlicher Hinweis zur Linie 197:

— Auf der verbundüberschreitenden Linie 197 wird im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr derzeit ein Haustarif angewandt. Es wird angestrebt diesen Haustarif durch den Tarif des Naldo zu ersetzen. Die Binnentarifregelung auf dem Linienabschnitt innerhalb des Landkreises Esslingen bleibt davon unberührt. Auf diesem Linienabschnitt gilt weiterhin der VVS-Tarif.

Beeinflussung von Lichtsignalanlagen in Nürtingen:

In Nürtingen ist ein funktionierendes System zur Lichtsignalbeeinflussung vorhanden, das unerlässlich ist, um die Fahrpläne und Anschlüsse gemäß heutigem und dem daraus entwickelten und ausgeschriebenen Fahrplankonzept einzuhalten. Kosten für Anpassungen oder Installation der LSA-Bevorrechtigung in den Bussen sind vom Verkehrsunternehmen zu tragen. Technische Details (Telegrammformat, Anmeldepunkte, etc.) sind mit dem Tiefbauamt der Stadt Nürtingen abzustimmen.

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt

Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchsttarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierungsgemeinschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards / Mindestanforderungen

Es gelten die qualitativen und betrieblichen Vorgaben, die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergeben. Diese können unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden: <http://www.landkreis-esslingen.de/standardsimbusverkehr>

Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten ergänzend die Vorgaben des Nahverkehrsplans, oben (1).

— Fahrradmitnahme: Regelungen zur Fahrradmitnahme sind in dem Dokument des Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) „Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise 2017“ (Stand 30. April 2017) unter folgendem Link abzurufen: <http://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2017.pdf>

— Weiterer Aufgabenträger ist der Landkreis Reutlingen.

VI.2) Rechtsbefehlsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbefehl-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe

DEUTSCHLAND

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219264049

Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>

Fax: +49 7219263985

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§102 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 107 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 107 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. §101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“.

Unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist die Rüge, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen des angeblichen Verstoßes gegen Vergaberecht erhoben wird.

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe

DEUTSCHLAND

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219264049

Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>

Fax: +49 7219263985

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: